

Artikel.

Der Eilffte Artikel.

Von Verpfändungen Beweglicher und un- beweglicher Güter.

N Ein unbeweglich Gut / oder liegen-
der Grund / sol nirgends anderswo / dann
allein vor Uns / als der Obrigkeit oder den
Gerichten / zu rechter Dinge-Zeit / an der
stat / da sie zu Recht sitzen / und nicht vor dem Stadtvogt /
verpfändet werden.

Vor unbewegliche Güter sollen auch gehalten wer-
den / Renten / wiederkäuffliche Zinsen / Einkommen auff
liegenden Gründen haftende / so wol Früchte / welche an
den Bäumen stehen und hangen / und dergleichen.

In der Fahrniß oder beweglichem Gut aber / sol
allezeit die ältere Privat-Verpfändung der jüngern / so
vor Uns oder den Gerichten allhier vollzogen / vorgehen.

Ebener massen sol auch die General-Verpfändung
aller Haab und Güter in gemein / der außgedruckten
Special-Verpfändung vorgezogen werden / es wäre dann
sach / daß die Special-Verpfändung älter / oder der unge-
acht / der General-Pfands-Herr sich auß dem andern
verpfändeten Gut vollkommener Zahlung zu erholen /
auff solchen Fall sol der / welcher ein Special-Verpfän-
dung auff einem gewissen Stück Gutts hat / auch da-
bey gelassen und erhalten werden.

Würde jemandts auff seine Güter ein mehrers / als
sie nach billichen Dingen werth / verschreiben lassen / der
D oder